Wien Donnerstag den 14. Jänner 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber die Stellung der Rathscollegien bei den politischen Landesbehörden.

(Schluß.)

Eine weitere Begründung der herrschenden Anschauung will man aber in dem Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit finden. Man argumentirt diesbezüglich in folgender Weise: Der Minister sei für alle Handlungen der ihm unterstehenden Verwaltungsbehörden verantwortlich; damit er diese Verantwortlichkeit wirklich tragen könne, sei es nothwendig, die Verantwortung für alle Amtshandlungen in den Provinzen auf die Schultern der den Befehlen des Ministers zunächst und direct unterstehenden Landeschefs zu übertragen; die Ministerverantwortlichkeit habe somit die selbstverständliche Folge, daß die Landeschefs zu für die ganze Verwaltung besonders verantwortlichen Gewaltträgern des verantwortlichen Ministers werden.

Indessen auch diese Deduction wird, wie die andere, schon zertrümmert durch die lediglich Entgegenhaltung des Gesetzes, auf welchem zu fußen sie vorgibt. Das Gesetz vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101 über die Ministerverantwortlichkeit lehrt, daß das, was nach obiger Anschauung als Ministerverantwortlichkeit hingestellt wird, als solche nicht besteht, daß eine Verantwortlichkeit für die einzelnen Acte der einem Minister unterstehenden Verwaltungsbehörden dem Minister durch die Ministerverantwortlichkeit nicht auferlegt erscheint.

Der Umfang der Ministerverantwortlichkeit ist in den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wie folgt normirt:

§ 2. „Die Mitglieder des Ministerraths können vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden für alle innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises denselben zur Last fallenden Handlungen und Unterlassungen, wodurch sie vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Verfassung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, die Landesordnung eines derselben oder ein anderes Gesetz verletzen."

§ 3. „Diese Verantwortlichkeit umfaßt insbesondere:

a) alle in die Zeit ihrer Amtsführung fallenden Acte der obersten Regierungsgewalt, und zwar vorzüglich die auf ihren Antrag erlassenen oder von ihnen gegengezeichneten oder ohne Gegenzeichnung eines Ministers vollzogenen kaiserlichen Anordnungen;

b) ihre eigenen innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises erlassenen Weisungen oder Befehle;

c) die absichtliche Unterstützung gröblicher Pflichtverletzung (§ 2) eines anderen Ministers."

Nach diesen Bestimmungen erscheint die Ministerverantwortlichkeit der Wesenheit nach nur als eine Verantwortlichkeit für die eigentlichen Regierungshandlungen des Ministers, als eine Verantwortlichkeit für Verfassungsverletzungen in erster Linie und dann für Gesetzesverletzungen überhaupt durch Handlungen, durch Acte der Regierungsgewalt. Dieser, auch dem Begriffe des constitutionellen Staatsrechts entsprechende Sinn unserer Ministerverantwortlichkeit wird namentlich durch die Bestimmung des § 3 klargelegt, indem hier, als in den Umfang der Verantwortlichkeit „insbesondere" gehörig, gerade die beiden Angelpunkte constitutioneller Ministerverantwortlichkeit bei „Acten oberster Regierungsgewalt" angeführt werden, sub P. a) die Verantwortlichkeit für die vom Monarchen erlassenen Regierungsacte („Jeder Regierungsact des Kaisers bedarf zu seiner Giltigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers". § 1 d. M. V. G.), sub P. b), die Verantwortlichkeit für die Handhabung des constitutionellen Verordnungsrechtes (Art. 11 des St. G. G. über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt).

Wenn man gleichwohl bei strenger Interpretation der allgemeinen Bestimmung des § 2 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister (jedoch kaum mehr nach dem Sinne constitutioneller Ministerverantwortlichkeit) den Minister auch wegen einer speciellen Entscheidung oder Verfügung in seinem amtlichen Wirkungskreise, durch welche vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit angeblich ein Gesetz verletzt worden sei, mit der Ministeranklage belangen könnte, so wäre das doch nur in dem Falle möglich, wenn die den fraglichen Act involvirende Handlung oder Unterlassung dem Minister selbst zur Last fiele, ihm rechtlich imputirt werden könnte.

Weiter jedoch als bis zu diesem Punkte geht auch unsere ausgedehnte Ministerverantwortlichkeit nicht. Schon die Verantwortlichkeit für die „Geschäftsführung" im Ressort überhaupt fällt nicht

mehr unter die Ministerverantwortlichkeit nach dem Gesetze vom 25. Juli 1867 und besteht *auch für den Minister* nur nach der die Amtsverantwortlichkeit sämmtlicher Staatsdiener normirenden Bestimmung des Art. 12 des Staats-Gr. Ges. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt. Umsoweniger kann daher der Minister nach dem Ministerverantwortlichkeitsgesetze für die „Geschäftsführung" der ihm unterstehenden Behörden oder gar für „alle Handlungen" derselben verantwortlich erscheinen. Besteht keine solche Verantwortlichkeit, so kommt *aus ihr* der gedachte Verantwortlichkeitsapparat mittelst der Landeschefs wohl auch nicht abzuleiten. Die Landeschefs sind also durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister keineswegs zu exceptionell verantwortlichen Gewaltträgern des Ministers geworden, insbesondere keineswegs dadurch in eine Verantwortlichkeitsstellung gebracht worden, aus welcher legal die Aenderung der Bedeutung der Voten der Rathscollegien bei den Landesbehörden gefolgert werden könnte.

Wir glauben nun im Vorstehenden mit wenigen Strichen dargethan zu haben, daß weder durch das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt noch durch das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister die Amtsverantwortlichkeit der politischen Landeschefs in besonderer Weise alterirt, bezüglich so gestaltet worden sei, daß, um die im § 8 des Ges. vom 19. Mai 1868 normirte Verantwortlichkeit tragen zu können, die Landeschefs gesetzlich berechtigt wären, die Voten der Rathscollegien der Landesbehörden in allen Fällen nur als informative zu behandeln.

Wir behaupten demnach, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Amtsinstruction vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10 ad C über die Stellung der Rathscollegien bei den Landesbehörden, insbesondere die Bestimmungen der §§ 45, 46 und 49 dieser Instruction *aufrecht* bestehen. Das Deckungsverhältniß dieser Bestimmungen zu den diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1868 zeigt, daß ersteren durch letztere nicht derogirt worden ist. Ueber die Geschäftseintheilung, über die Geschäftsbehandlung bei den Landesbehörden wird durch das Organisirungsgesetz vom Jahre 1868 nichts angeordnet, sohin also an den darüber bestehenden Bestimmungen, und das sind die der Amtsinstruction vom Jahre 1853, nichts geändert. Ueber die Verantwortlichkeit spricht allerdings das Gesetz vom 19. Mai 1868 einen Willen aus, aber indem es in § 8 Alin. 2 anordnet: „die Landeschefs sind für ihre, sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden politischen Landesbehörde verantwortlich", spricht es in allgemeiner Fassung gerade dasselbe aus, was schon in der Amtsinstruction bezüglich der Verantwortlichkeit des *Landeschefs* angeordnet wird, greift somit in den durch § 49 der Amtsinstruction näher normirten Umfang der Verantwortlichkeit des Landeschefs nicht alterirend ein und läßt zugleich, weil nur die Verantwortlichkeit des Landeschefs normirend, die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der übrigen Beamten der Landesbehörde intact. Denn auch nach § 49 der Amtsinstruction ist der Landeschef sowohl für seine als für die Amtsführung der ihm unterstehenden Landesbehörde verantwortlich und es heißt dort ausdrücklich: „die Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Berathung gehalten wurde, oder daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebniß eines Rathsbeschlusses war, daß daher für dieselbe *nebst dem Statthalter auch der Referent und die Stimmführer, welche sich für sie aussprechen, verantwortlich sind*". Das Organisirungsgesetz vom 19. Mai 1868 indem es den durch die Amtsinstruction vom Jahre 1853 normirten Aufgaben und Pflichten sowie der entsprechenden Verantwortlichkeit der Rathscollegien bei den Landesbehörden weder durch eine directe statutarische Bestimmung noch indirecte durch eine der überbrachten Einrichtung widersprechende Aufstellung eines anderen Systems der Amtsverantwortlichkeit entgegentritt, bestätiget und bekräftiget sonach nur die durch die Normen vom Jahre 1853 geschaffene Stellung der Rathscollegien bei den Landesbehörden.

Das der durch das Gesetz ausgedrückte Wille.

Wenn wir aber noch weiter gehen und auf die Intentionen des Gesetzgebers in den Punkten, um welche es sich hier handelt, zurückgreifen, so finden wir dort das, was wir aus dem Inhalte des Organisirungsgesetzes gefunden, sogar noch positiver ausgedrückt. Der Gesetzgeber des Organisirungsstatuts vom Jahre 1868 fußt, nicht nur der Zeit nach selbstverständlich, sondern auch mit ausdrücklicher Betonung auf den Staatsgrundgesetzen (S. § 1 d. Org.-Ges.) Diese Gesetze sprechen nun die Absicht aus, die Action der politischen Verwaltung mit justizmäßigen Garantien zu umgeben (Art. 15 St. G. G. über die richterliche Gewalt). Solcher Absicht kann es nur entsprechen, die in derselben Tendenzrichtung schon gelegenen Garantien zu schonen. Der Gesetzgeber, welcher Rechtsprechung in der Verwaltung will, kann nicht die schon bestehenden Keime derselben zerstören wollen. Auch die durch das Staatsgrundgesetz gegebene Betonung der Verantwortlichkeit zielt nach derselben Richtung hin. Der oben angeführte Artikel 12 des St. Gr. G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt macht „*sämmtliche*" Staatsdiener für eine *den Gesetzen entsprechende* Geschäftsführung verantwortlich und strebt somit im Verhältnisse zu den früheren Einrichtungen gerade nur der Decentralisirung der Verantwortlichkeit zu. Wäre z. B. im § 49 der Amtsinstruction vom Jahre 1853 die Verantwortlichkeit der Votanten der Rathscollegien nicht schon ausgesprochen, so müßten wir dieselbe ohneweiters aus der obigen Anordnung des Staatsgrundgesetzes folgern. Ja, wenn nach dem von uns Dargelegten die Anziehung des Art. 12 des St. G G. über die Regierungs- und Vollzugsgewalt bei § 8 Alin. 2 des Organisirungsgesetzes vom 19. Mai 1868 überhaupt einen Sinn haben soll, so kann es nur der sein, damit aussprechen zu wollen, daß die Landeschefs verantwortlich seien für ihre sowie für die Amtsführung der ihnen unterstehenden Landesbehörde *unbeschadet der Verantwortlichkeit der übrigen Beamten der Landesbehörde*.

Wir haben die Frage der Stellung der Rathscollegien bei den Landesbehörden lediglich in der Absicht untersucht, um hiebei eine irrthümliche Auffassung der neueren Praxis mit der Leuchte des Gesetzes selbst richtig zu stellen. Wir haben es deßhalb nicht für nöthig erachtet, gesetzespolitische Gründe für jene Institution ins Feld zu führen, die schon dem Bach'schen Regime als eine weise, Wohlwollen und Weitblick verrathende Concession nachgerühmt worden ist.

Carl Jaeger.

Mittheilungen aus der Praxis.

Competenzentscheidung. Streit zwischen eingeforsteten Weideberechtigten in Salzburg und dem in demselben Forste mitweideberechtigten bairischen Forstärar über die Ausübung des Weiderechtes.

In den auf österreichischem Territorium bei Reichenhall gelegenen „*Saalforsten*" befinden sich die „*Hochalm*" und die „*Maisalpe*". In diesen ist eine Anzahl Grundbesitzer weideberechtigt, darunter auch das kön. bairische Forstärar als Besitzer des sogenannten „*Pererguts*".

Nun brachten im Frühjahre verflossenen Jahres zwei Weideberechtigte bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See die Beschwerde vor, daß das bairische Forstärar, bezw. der Oberförster von Unken, dem das Perergut zur Nutzung überlassen sei, fremdes und nicht einmal Mitweideberechtigten gehöriges Vieh auf die Hochalm und Maisalpe treiben lasse. Dies verstoße gegen den Eichbrief (Absatz III, Abtheilung II) ddo. Lofer 31. October 1831, wo es heiße: „Die Zahl (des Weideviehes) darf nur durch das „eigene" Vieh der weideberechtigten Güter erfüllt werden". Die Beschwerdeführer baten zum Schluß um die politisch administrative Beseitigung des widerrechtlichen Vorganges.

Die Bezirkshauptmannschaft gab dieser Bitte insoweit Folge, daß sie die königl. bairische Forstverwaltung aufforderte, dem Oberförster von Unken die eichbriefwidrige Nutzung zu untersagen.

Indessen jene entgegnete, daß vom Jahre 1851 bis heute die vom königl. bairischen Forstärar mit dem Perergute erworbenen Alprechte unbeanständet an andere weideberechtigte Grundbesitzer in Pacht gegeben seien. Uebrigens sei, bemerkte die Forstverwaltung weiter, III 3 des von den Beschwerdeführern angezogenen Eichbriefes maßgebend; dieser sage: „Die Aufkehr von Lohn- oder Aufnahm-Vieh, d. i. von gemiethetem Vieh in die Maisalpe ist durchaus verboten". Dagegen habe der Oberförster in Unken nicht gefehlt, indem er sein eigenes Vieh getrieben und, weil dieses die berechtigte Gräserzahl nicht erfüllt, sein, bezw. des Pereguts Eintriebsrecht ergänzt, nämlich verpachtet habe.

Hierauf erwiederten die Beschwerdeführer, daß derartige Pächter denn doch mindestens selbst alpberechtigt sein müßten.

In Folge dessen holte die untere königl. bair. Forstbehörde die Weisung der königl. Regierung von Oberbaiern zu München ein, und diese sprach sich, wie folgt, aus: „Die **Befugniß** des bairischen Aerars, das mit dem Perergute zu Unken verbundene Alprecht auf dem Wege der Verpachtung auszuüben, kann **nicht** beanständet werden, da eine bereits 40jährige Besitzesausübung stattgefunden hat. Mit dieser Ausübung de facto lösen sich alle Zweifel der Bestimmungen des Eichbriefes. Das Alprecht ist sogar schon **vor** Errichtung des Eichbriefes verpachtet worden. Es erscheint auch selbstverständlich, daß ein im Besitze einer moralischen Person (bair. Aerar) befindliches Alprecht muß durch Verpachtung ausgeübt werden können"

Vorstehende Aeußerung veranlaßte die Bezirkshauptmannschaft Zell am See, unter Berufung auf Artikel 39 der mit Baiern abgeschlossenen Salinenconvention vom 18. März 1829 die Acten der Landesstelle in Salzburg zur Verfügung vorzulegen. Diese entschied also:

„Nach Art. 40 der Salinenconvention steht die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus Privatverhältnissen ergeben, in welche die königl. bairische Regierung, als Besitzerin der Saalforste aus was immer für Rechtstiteln getreten ist, lediglich den österreichischen Gerichten zu. Im vorliegenden Falle steht das bair. Forstärar als Eigenthümer des Perergutes den beschwerdeführenden Alpherren als Mitberechtigter entgegen, welches Rechtsverhältniß auf den in den Eichbriefen festgesetzten Bestimmungen über das Weiderecht und auf dem Ankaufe des Perergutes durch das bair. Forstärar beruht. Hieraus ergibt sich, daß das Rechtsverhältniß, aus welchem vorliegender Rechtsstreit hervorgeht, weil auf privatrechtlichen Verträgen beruhend, auch ein Privatrechtsverhältniß im Sinne des Artikels 40 der Salinenconvention ist, daher über den concreten Streit das zuständige österreichische Gericht — nämlich das Landesgericht Salzburg, welches den privilegirten Gerichtsstand des k. bair. Forstärars bildet — zu entscheiden hat."

Durch diese Entscheidung fühlten sich die auf den Civilrechtsweg Gewiesenen gekränkt, wendeten sich recurrendo an das Ministerium, baten um Behebung der Entscheidung der Salzburger Landes-Regierung und stellten das Begehren, daß die Pachtverträge, womit die königl. bair. Forstbehörde Dritten den Viehbetrieb auf die Mais- und Hochalpe gewährt habe, annullirt würden.

Das k. k. Ackerbauministerium hat unterm 4. Juli 1873, Z. 4486, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern dem Recurse **keine Folge** gegeben, jedoch mit dem Beisatze, daß die Verweisung der Angelegenheit auf den Rechtsweg nicht in den Artikeln XXXIX oder XL der zwischen Oesterreich und Baiern über die beiderseitigen Salinenverhältnisse abgeschlossenen Convention vom 18. März 1829 ihre Begründung findet, da in dem gegenwärtigen Streite das königl. bair. Forstärar **nicht** als Besitzer der servitutspflichtigen Staatsforste, sondern als Besitzer des in den zu diesen Forsten gehörigen Alpen befindlichen weideberechtigten Perergutes betheiligt sei und den Klägern als Mitweideberechtigter gegenüberstehe, es sich sonach um einen Streit zwischen den Weideberechtigten über die Ausübung des Weiderechts handle, **zu dessen Austragung die Gerichtsbehörden competent seien.** E.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1872.

VI *).

Es ist zur Abwechslung wieder ein dünnleibiges Heft, mit dem wir es heute zu thun haben, denn die „Privat- und Strafrechtspflege der Civilgerichte", die „Strafhäuser und Inquisitenarreste", endlich die „Gefällsübertretungen" werden auf nur 39 Seiten abgehandelt. Aber auch dieser Umfang ist noch ein erweiterter gegen den von den bezüglichen Portieen im Vorjahre eingenommenen, da die Nachweisungen über Arbeit, Verdienst und Unterricht der im Jahre 1872 festgehaltenen so wie über Strafart und Strafdauer der in diesem Jahre eingelieferten Sträflinge Bereicherungen des Jahrbuchsthema's sind.

---

*) Siehe Nr. 52, S. 207 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

Natürlich ist dadurch die Statistik der Privatrechtspflege noch mehr in den Hintergrund getreten als bisher; denn während dieselbe in drei Tabellen (je eine für jede Instanz) den ganzen Gegenstand auf 4 Seiten behandelt, umfaßt nunmehr die Criminalstatistik, wenn wir die Darstellung der Strafvollstreckung hinzurechnen, dreizehn Tabellen auf 28 Seiten, ganz abgesehen von den Daten über die Gefällsübertretungen. Von der Privatrechtspflege der ersten Instanz erhalten wir insoferne noch ein reichhaltigeres Bild, als die vielspaltige Tabelle den Geschäftsausweisen der Gerichte die Thätigkeitsresultate nach den verschiedenen Zweigen derselben in und außer Streitsachen gesondert entnimmt; über die zweite und dritte Instanz ist aber nichts mehr gesagt als wie viele Entscheidungen über Berufungen gegen Urtheile, wie viele Erledigungen von Recursen, wie viele Erkenntnisse über Syndicatsbeschwerden erflossen sind und wie sich die Entscheidungen über Berufungen zu den Urtheilen der Untergerichte verhalten. Zu dieser Magerkeit der Ausweise, welche sich vielleicht nicht beheben läßt, gesellt sich aber noch der Uebelstand, daß die den drei Tabellen zu Grunde gelegte territoriale Eintheilung eine verschiedene ist. In der zweiten sind, wie wohl nicht anders möglich, die Oberlandesgerichtssprengel als Einheit angenommen und wir erfahren somit, inwieweit jedes der neun Obergerichte durch seine Unterbehörden in Anspruch genommen wurde; in der dritten finden wir ebenfalls die neun Rubriken, erfahren aber dadurch selbstverständlich etwas Anderes, nämlich, in welchem Verhältnisse die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes zu jener jedes einzelnen der Oberlandesgerichte steht. In der ersten Tabelle hingegen ist weder von den einzelnen entscheidenden Gerichten, noch von Kategorieen derselben die Rede, sondern die gar nicht hieher gehörige politische Eintheilung greift Platz, um die in den einzelnen Ländern hervorgerufenen Gerichtsacte zu constatiren. Wir sehen daher von jeder weiteren Untersuchung in dieser Richtung ab und fassen nur einige der für sämmtliche Länder geltenden Summen näher in's Auge.

Von den Gerichten erster Instanz wurden in dem fraglichen Jahre nahezu 453.000 Streitverhandlungen erledigt und gegen 5800 dem nächsten zur Erledigung überlassen; hiebei sind die 852 beendigten und 430 haftenden Ehestreitigkeiten nicht mitinbegriffen, welche noch immer speciell ausgewiesen werden. Von den genannten 453.000 Streitverhandlungen fanden beinahe die Hälfte, nämlich 216.000, durch Vergleich, 197.000 durch Urtheil, 40.000 durch Bescheid oder auf andere Art ein Ende; von den Urtheilen selbst wurden fast 55 Percent nach Contumacial-, 43 nach mündlichem (und zwar 31½ nach summarischem, 11½ nach ordentlichem), endlich 2·2 Percent nach schriftlichem Verfahren geschöpft. Weit stärker noch als die Zahlen der Streitverhandlungen schwellen jene der außerstreitigen Gerichtsacte an. So z. B. nennt das Jahrbuch 716.000 Landtafel- und Grundbuchssachen, 234.000 Verlassenschaftsabhandlungen, 92.000 Vormundschaften und Curatelen beendigt, und hiezu gesellen sich noch die Quoten von 68.000 und 798.000 haftenden Verlassenschaftsabhandlungen und Pflegschaften u. s. w. Nur die Ziffern der Criden (917 und 1640) sind, an sich betrachtet, schwach, und minimal jene der Ausgleichsverhandlungen (3 und 21). Auf die neun Oberlandesgerichte entfallen 24.000 Entscheidungen über Berufungen gegen Urtheile neben 31.000 Erledigungen anderer Recurse, auf den obersten Gerichtshof 5300 Acte der ersten, 4600 der zweiten Art. Die Urtheile der zweiten und dritten Instanz bestätigen in der Regel allerdings den Spruch des Untergerichts, es ist indeß noch immer eine sehr erkleckliche Zahl von Urtheilen vorhanden, welche sich aus dem Standpunkte der Berufungsinstanz als reformbedürftig erweisen. Nicht weniger als 36 pCt. der in erster Instanz gefällten Urtheile wurden in zweiter abgeändert oder aufgehoben und 22 pCt. der von den Obergerichten geschöpften wurden in dritter Instanz nicht vollinhaltlich bestätigt.

Die Strafgerichte erster Instanz hatten es zunächst mit über 38.000 wegen Verbrechen Angeklagten zu thun und fällten nahezu 30.000 Erkenntnisse; etwas über 11 pCt. der letzteren waren freisprechend, nahezu 89 verurtheilend. Die Todesstrafe wurde in 39 Fällen verhängt, in allen trat die Begnadigung ein, 26.335 Angeklagte wurden zu Kerkerstrafen verurtheilt, nur 7931 derselben aber ohne Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes. Bei etwas über 7 pCt. der Verurtheilten hatte die gesetzlich bestimmte Strafdauer über 5 Jahre, bei dem Reste 6 Monate bis 5 Jahre betragen. Der Diebstahl lieferte das größte Contingent der Verbrecher, nämlich 15.493, d. i. über die Hälfte, zunächst kommt die schwere körperliche Beschädigung mit 3870 derselben schuldig Erkannten, in dritter Reihe der Betrug mit der Ziffer 1870; die entgegengesetzten Extreme bilden Hochverrath und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses mit je 5 und der Zweikampf mit 9 des Verbrechens Ueberführten. Auf die Majestätsbeleidigung entfallen 240, auf die Störung der öffentlichen Ruhe, Aufstand und Aufruhr 136, auf Mißbrauch der Amtsgewalt, Verleitung zu demselben, Geschenkannahme in Amtssachen 59, Verfälschung von Münze und Creditspapieren 39, Religionsstörung 45. Wollten wir in der Anführung noch weiter gehen, so müßten wir zuvörderst die 137 Mörder den 287 Todtschlägern gegenüberstellen und an die 17 Fälle von Abtreibung der Leibesfrucht 33 der Kindesweglegung und 97 des Kindesmordes reihen; wir brechen aber lieber ab, um noch mit einigen Worten der persönlichen Verhältnisse der Verbrecher zu gedenken. 3676 derselben, d. i. 14 pCt., gehörten dem weiblichen Geschlechte, 4011, d. i.

über 15 pCt., dem jugendlichen Alter von 14 bis 20 Jahren an. 12.864 waren des Lesens und Schreibens kundig, 13.417 höchstens des Lesens fähig, 23.212 waren ohne Vermögen und 1720 überhaupt ohne bestimmten Erwerb, die Armuth somit jedenfalls ein wirksamerer Motor des Verbrechens als die Unbildung. 43 pCt. der Verurtheilten waren Rückfällige im weiteren Sinne, d. h. sie hatten schon einmal strafgerichtliche Aburtheilung erfahren; 26 waren schon wegen Verbrechens bestraft worden und zwar fast 15 schon zwei oder mehrere Male.

Ueber die Strafrechtspflege der höheren Instanzen liegen sehr wenig brauchbare Daten vor, nämlich bloß über die Zahl der Erkenntnisse nach den verschiedenen Kategorien (Berufungen gegen Urtheile, wegen Verbrechen u. s. w.), selbst die Angaben, in wie weit die höheren Instanzen reformirend gewirkt, welche wir bezüglich der Privatrechtspflege fanden, fehlen hier vollständig. Die Aussicht, daß eine neue Strafproceßordnung ohnehin eine Neuerung in den statistischen Tabellen über die Strafrechtspflege mit sich bringen werde, wie es 1874 auch wirklich der Fall gewesen ist, scheint überhaupt naheliegende Verbesserungen der alten verhindert zu haben. Rücksichtlich der Vergehen und theilweise auch bezüglich der seit 1850 stets in der Gerichtscompetenz verbliebenen Uebertretungen führt das Jahrbuch die Untersuchung in dem für die Verbrechen beobachteten Maßstabe durch; wir können und wollen aber aus mehrfachen Gründen auf diese, sowie auf jene über die Gefällsübertretungen an dieser Stelle nicht eingehen und gestatten uns nur noch einige Bemerkungen über die Gefangenhäuser.

Abgesehen von den Gefängnissen der Gerichte sind 18 Strafhäuser vorhanden, sechs für Weiber und zwölf für Männer. Von sämmtlichen Ende 1872 in Haft befindlichen Individuen (25.992) waren 41 Percent in den Strafhäusern untergebracht, genauer 40 Percent der Männer und 45 der Weiber. Von dem gesammten Verwaltungs- und Aufsichtspersonale entfallen 39 Percent der Beamten und 34 der Aufseher auf die selbstständigen Strafanstalten, ein Minus, welches sich daraus erklärt, daß die sechs für Weiber bestimmten unter der Verwaltung von Ordens-Congregationen stehen und daher insgesammt nur fünfzig staatliche Beamte und Aufseher besitzen. Von den in den Strafhäusern festgehaltenen Sträflingen (10.500 im Jahresdurchschnitt) wurde, sei es für die Bedürfnisse der Anstalt, sei es für den Verkehr nach außen, eine Arbeitsleistung von 2,600.684 Arbeitstagen zu Stande gebracht, es entfallen somit auf den Kopf 248 Arbeitstage. Wenn wir hinzufügen, daß 3971 der Sträflinge Unterricht erhielten, somit wenigstens zum Theile oder auf einige Zeit für die Arbeit fehlen mußten, endlich ein gewisses Percent von Erkrankten u. s. w. in Anschlag bringen, so scheint die Beschäftigung wohl eine allgemeine zu sein. An dem Verdienste der Sträflinge hat zunächst die Verwaltung einen bestimmten Antheil, der Rest steht den Sträflingen theilweise zu erlaubten Nebengenüssen zur Verfügung, theilweise soll er von ihnen aufgespart werden. Alle Rubriken zusammen (nur der Verdienstantheil der Ordens-Congregationen in den sechs Weibergefängnissen ist nicht ausgewiesen) ergeben ein Resultat von ungefähr 430.000 Gulden. Hievon fiel etwas über die Hälfte der Verwaltung zu, 103.000 fl. wurden von den Sträflingen verbraucht, 109.000 fl. erspart, so daß mit Schluß des Jahres 78 Percent der Sträflinge Ersparnisse bis zu 20, 18 von 20 bis 50 und 4 von über 50 Gulden gemacht hatten. Erwähnen wir noch, daß in den achtzehn Strafhäusern sich Bibliotheken mit einem Bestande von 18.000 Werken in 35.000 Bänden vorfanden, so hätten wir das Wesentlichste diesen Tabellen entnommen.

H. C. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Bezirkshauptmanne in Wiener Neustadt Franz Ritter v. Nadherny den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerial-Vicesecretären Robert Khayl und Eduard Arnold systemisirte Ministerialsecretärsstellen im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Stationschef der Südbahn in Payerbach Wilhelm Marx das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Postrathe im Postcursbureau des Handelsministeriums Alexander Mayer das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Johann Liebl und dem Gemeindesecretär Johann Puntschert in Retz, Ersterem das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens, Letzterem das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Adolf Gál in Oberhollabrunn den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Dr. Heinrich Ritter v. Wittek taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär beim obersten Rechnungshofe Philipp Walter den Titel und Charakter eines Sectionsrathes, dem Hof- und Präsidialsecretär dieser Centralstelle Alois Lenzig den Titel eines Sectionsrathes und dem Rechnungsrathe Franz Wolf den Titel eines Hofsecretärs taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem niederösterreichischen Landes-Oberingenieur Ferdinand Zandra den Titel eines Bauraths taxfrei verliehen.

Der Minister des Innern hat die Oberingenieure Johann Michel, Gustav Istler, Franz Wilt, Franz Löwe und Franz Hutzler zu Bauräthen, dann die Ingenieure Josef Peter, Eduard Jantsch, Emanuel Schönbichler und Albert Beer zu Oberingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Jud zum Statthaltereisecretär in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Franz Morelli zum Baurathe, die Ingenieure Karl Ehrenberger, Leopold Oppenheim, Johann Acham, Moriz Selch, Leo Herdliczka, Wenzel Schaffer, August Hückl, Gottlieb Fänner und Georg Ptak zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Johann Ritter v. Dobrucki, Anton Ulrich, Nikolaus Juhn, Ferdinand Hillebrandt, Wilhelm Linhart und Johann Felger zu Ingenieuren für den nieder-österr. Staatsbaudienst ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Ludwig Pistaček zum Baurathe, die Ingenieure Joseph Lang und Agricola Andres zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Martin Hauser, Eberhard Czermak und Franz Hainz zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Schlesien ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Sigmund Kansburg, Karl Watzka und Georg Dorfmeister zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Ignaz Schrey, Gustav Hausenbichler, Lorenz Bauer, Moriz Prinz, Wilh. Hallada, Adalbert Friedrich, Moriz Ellinger und Candidus Thalmann zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Anton Wittmann und Martin Martin zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Peter Grebitschitscher, Karl Chlubna und Michael Bayer zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Kärnten ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Karl Mann zum Baurathe, die Ingenieure Richard Hayd, Karl Hronek und Ottokar Schaller zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Ferdinand Fieber, Anton Treixler, Edmund Gföllner, Ernst Mehl Ritter v. Strelitz, Adam Kock und Johann Enzenhofer zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Martin Wilhelm und Ferdinand Neumann zu Oberingenieuren und den Bauadjuncten Johann Konwalinka zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Franz Nonweiller und Dr. Philipp Brunatti zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten: Lucas Gaus, Alois Jankovic, Dr. Joseph Clochiatti, Dr. Simeon Grisogono-Bortolazzi und Dr. Nikolaus Guina zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Thomas Ankerst und Franz Ziegler zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat die Oberingenieure Anton Brandner und Ladislaus Früchtl zu Bauräthen, die Ingenieure Joseph Bradaczek, Joseph Krauschner, Wenzel Hauer, Dr. August Poschival, Wilhelm Schollmayer, Anton Hartmann, Karl Scheiner, Heinrich Reeger, Wenzel Kandelka, Ernst Swoboda, Hermann Freih. v. Rhemen, Karl Ulrich und Karl Lang zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Leopold Denhart, Adalbert Kullich, Vincenz Löbl, Johann Egerer, Franz Welwarsky, Johann Hanslowski, Joseph Nemetz, Anton Gottmann, Franz Peschka, Karl Schwarz, Vincenz Tuček, Alois Heinzl, Wenzel Spesny, Franz Tayerle, Peter Jirges, Anton Uhl, Alois Görg, Anton Rosenberg, Joachim Tyl, Franz Peyril und Alois Gregör zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Gustav Petrazek v. Wokaunstein zum Baurathe, die Ingenieure Franz Vyhnal, Eduard Kaschenreuther, Peregrin Biegler und Franz Kraus zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Ferdinand Hielle, Franz Jerzabek, Alexander Schüller, Hugo Skalda und Josef Langhammer zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Gebhard Mehele zum Baurathe und die Ingenieure Franz Wild, Johann Elmenreich, Franz Steger und Alois Wenter zu Oberingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Scriptor der Bibliothek an der Akademie der bildenden Künste in Wien August Schäffer zum Custos an der Gemäldegalerie dieser Akademie und den Dr. Robert Vischer zum Scriptor der akadem. Bibliothek ernannt.

Der Finanzminister hat den Zoll-Oberamtsofficial Jakob Leithner zum Oberamtscontrolor des Hauptzollamtes zu Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor in Wien Johann August Swoboda zum Oberpostverwalter in Alexandrien ernannt.

Erledigungen.

Forstinspectorsstelle bei der steiermärkischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse und 800 fl. Reisepauschale, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 4.)

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Salzburger Forst- und Domänendirection, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 6.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.